

# Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Bauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 35.

Montag, 12. Februar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierzehnjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Anfünfungen: Die 1-spaltige Grundseite über deren Raum im Anfünfungssteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstisch (Eingeladen) 150 Pf. Preisermöglich. auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der britische Kriegsminister Lord Haldane ist gestern nachmittag von Berlin wieder nach London abgereist.

Die Mitglieder des neuen bayerischen Ministeriums sind ernannt worden.

An drei verschiedenen Orten der Provinz Schlesien sind Kohlenoxydvergütungen vorgekommen, die insgesamt 15 Menschenleben forderten.

In der vergangenen Nacht sind auf der Zitadellagrube der Antonenhütte i. Sch. durch Brandwetter sieben Bergleute getötet worden.

Der französische Senat hat das deutsch-französische Abkommen mit 212 gegen 42 Stimmen angenommen.

Der König von Montenegro ist in St. Petersburg zum Besuch des russischen Kaiserhauses eingetroffen.

Durch Königliches Dekret ist die griechische Kammer aufgelöst worden. Die Neuwahlen sollen am 24. März stattfinden.

In der Nähe der Azoren verbrannte ein portugiesisches Segelschiff. Der Kapitän und die aus 22 Mann bestehende Besatzung sind ertrunken.

Am Westen der Vereinigten Staaten von Amerika dauert der kalte Frost an. Die Temperatur beträgt -28° C. Dazu herrschen furchtbare Schneestürme.

## Amtlicher Teil.

Dresden, 12. Februar. Ihre Königl. Hoheiten der Herzog und die Frau Herzogin von Calabrien sind heute früh 7 Uhr 8 Min. hier eingetroffen und haben im Prinz. Palais auf der Zinzendorfstraße Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgerchuloberlehrer Ernst Robert Heyne in Großhain anlässlich seines Übertrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Johann Heinrich Meyer in Siegmar aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben dem Hoftheater-Ober-Feuerwehrmann Leopold Schröder bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Ehrenkreuz mit der Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kanzleisekretär beim Reichsgericht Julius v. Jagemann in Borsdorf bei Leipzig den ihm von St. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 4. Klasse anlege.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtverordneten-Borleher Bruno Matthes in Annaberg die ihm von St. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehene Rote Kreuzmedaille 3. Klasse annehme und trage.

Die nach der untenstehenden Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar dieses Jahres zu bewirkenden Anmeldungen der unfallversicherungspflichtigen Betriebe hat, da in Sachsen noch keine Versicherungsämter bestehen, gemäß Abschnitt B Absatz 1 Nr. 1 und 2 der in Nr. 302 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung veröffentlichten "Vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der R. V. O." vom 30. Dezember 1911 für die Städte mit der Revidierten Städteordnung bei den Stadträten, im übrigen bei den Amtshauptmannschaften und bei der amtsaufmannschaftlichen Delegation Sayda zu erfolgen.

Dresden, den 6. Februar 1912.

Ministerium des Innern. 1959

### Bekanntmachung über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebes oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 15. März 1912 einschließlich festgelegt.

Ist die Anmeldung versäumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzufüllen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 R. anzuhalten, binnen einer gelegten Frist Auffaßt zu erzielen (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1912.

**Das Reichsversicherungsamt.**  
Abteilung für Unfallversicherung.  
Dr. Kaufmann.

### Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten

(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

#### 1. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsgepflichtlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
  - a) Bau- und
  - b) Deforatorarbeiten ausgeführt werden,
4. Steinercleinerungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Binnenschifffahrt-, Fischzucht-, Teichwirtschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
10. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
- b) Holzfällungsbetriebe,
- c) Betriebe zur Verarbeitung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem laufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motoren verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagedeaktivität verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Ver-

wendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht unbedeutend erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewöhnliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Deforatorarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen u. v.) ausgeführt werden. Für sie gilt Biffer 3a entsprechend.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Biffer 2.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reittieren.

Es sind jedoch jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Augen- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Platz greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zweck gehalten wird.

Unverzichtbar bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrräder).

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßig Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbsmäßige Reittier- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Reittier- und Fahrbahnen, von Reit- und Fahrschulen, sowie die sogenannten Tatterfalls und Hippodrome, ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensions- und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetrieb, sie unterscheidet aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vgl. 11c) der Versicherungspflicht.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterstehen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden laufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren "Lagerungsbetriebe" ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsbetriebe und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren,

Apotheken.

Gerbereien.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Holzfällungsbetriebe.

Betriebe zur Verarbeitung und Handhabung der Ware.